



Fabio De Masi

Mitglied des Deutschen Bundestages

Victor Perli

Mitglied des Deutschen Bundestages

Staatsanwaltschaft Berlin
10548 Berlin

vorab per Fax: +49 30 9014-3310

Berlin, 22.11.2019

Anlage: Bericht des
Bundesrechnungshofes an den
Haushaltsausschuss des Deutschen
Bundestages vom 18.11.2019

Betreff: Strafanzeige gegen Herrn
Andreas Scheuer wegen Untreue

Fabio De Masi, MdB

Stellvertretender Vorsitzender und
finanzpolitischer Sprecher
Fraktion DIE LINKE

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Büro: JKH
Raum: 3840
Telefon: +49 30 227 77012
Fax: +49 30 227 70012
fabio.demasi@bundestag.de
www.fabiodemasi.de

Victor Perli, MdB

Mitglied im Haushaltsausschuss
Fraktion DIE LINKE

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Büro: JKH
Raum: 3816
Telefon: +49 30 227 75293
Fax: +49 30 227 70293
victor.perli@bundestag.de
www.perli.de

**Strafanzeige gegen Herrn Andreas Scheuer wegen Untreue
gemäß § 266 StGB u.a., wegen Abschluss von Verträgen über
Erhebung und Automatische Kontrolle im Zusammenhang mit
der geplanten Einführung einer Infrastrukturabgabe im Oktober
und Dezember 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Andreas Scheuer hat in seiner Eigenschaft als
Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur folgende
strafrechtlich relevante Handlungen begangen.

I.

Am 30. Dezember 2018 wurde ein Vertrag über Entwicklung,
Aufbau und Betrieb eines Systems für die **Erhebung** der
Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale
Infrastruktur (BMVI) und einem Privatunternehmen geschlossen.
Das finanzielle Volumen dieser Vereinbarung liegt bei 1,975 Mrd.
Euro. Zuvor wurden durch das BMVI Aufklärungs- und
Verhandlungsgespräche mit dem einzigen verbliebenen Bieter
des zuvor durchgeführten Vergabeverfahrens über das finale
Angebot geführt, in deren Folge der spätere Auftragnehmer
seinen Angebotspreis um mehr als eine Mrd. Euro reduziert hat.
Den übrigen Teilnehmern des Vergabeverfahrens wurde nicht die
Gelegenheit gegeben ein überarbeitetes Angebot abzugeben.
Nach Informationen der Berliner Zeitung wäre zudem eine
korrekt durchgeführte Wirtschaftlichkeitsberechnung zu dem
Ergebnis gekommen, dass ein Staatsmodell günstiger ausgefallen
wäre als das Betreibermodell (<https://amp.berliner-zeitung.de/politik/gegen-alle-widerstaende-wie-das-bundesverkehrsministerium-gutachten-frisierte-33111176>).
Im Haushaltplan 2018 standen nach Abzug von 103 Mio. Euro
für den Vertrag zur Planung, Errichtung, Entwicklung, Betrieb
und Unterhaltung des automatischen ISA-
Kontrolleinrichtungssystems noch 1.977 Mrd. Euro an



Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung (Kap. 1201, Tgr. 03, Titel 532 34). Gleichzeitig rechnet das BMVI fest mit höheren Ausgaben aus diesem Vertrag. In der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung war ein Ansatz für die variable Vergütung von zusätzlich 380 Mio. Euro enthalten. In dem o.g. Vertrag wurde zudem vereinbart, dass der Auftragnehmer nahezu den vollen unternehmerischen Gewinn über die gesamte Vertragslaufzeit fordern kann, wenn der Vertrag allein aufgrund des erwarteten EuGH-Urteils gekündigt wird. Der Betreiber erhält einen Schadenersatzanspruch bei Kündigung aus ordnungspolitischen Gründen (etwa wegen eines entsprechenden EuGH-Urteils) in Höhe des Bruttounternehmenswertes abzüglich ersparter Aufwendungen und das durch anderweitige Verwendung von Arbeitskräften und sonstigen Ressourcen Erworbene oder böswillig nicht Erworbene. Nach Berechnungen des Nachrichtenmagazins Frontal 21 sind die Vertragsparteien von einer Rendite i.H.v. 23,8 Prozent vor Steuern und Zinsen ausgegangen (<https://www.zdf.de/politik/frontal-21/maut-scheuer-unter-druck-100.html>).

II.

Bereits zum Zeitpunkt des o.g. Vertragsschlusses war nach Maßstäben der bisherigen Rechtsprechung des EuGH sowie der herrschenden Meinung in der europarechtlichen Literatur davon auszugehen, dass die Einführung einer allgemeinen Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen bei gleichzeitiger Senkung der deutschen Kraftfahrzeugsteuer eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie einen Verstoß gegen die Warenverkehrs- und die Dienstleistungsfreiheit darstellt und mithin europarechtswidrig ist. Seitens des BMVI wurden sehenden Auges vertragliche Verpflichtungen eingegangen, deren Erfüllung offenkundig rechtswidrig gewesen wäre. Das finanzielle Risiko der Folgen eines entsprechenden EuGH-Urteils wurde dabei ohne Not vertraglich nahezu komplett der öffentlichen Hand auferlegt. Die vertragliche schadenersatzrechtliche Regelung weicht zudem ohne erkennbare Gründe vom gesetzlichen Grundgedanken des Schadenersatzrechts ab, der üblicherweise ein Verschulden bzw. Vertretenmüssen voraussetzt. Verstöße gegen die in § 6 Haushaltsgesetz niedergelegten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können den Tatbestand der Untreue erfüllen (vgl. Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2019, § 266 Rn. 263). Die Wirtschaftlichkeit bindet als Leitprinzip des gesamten Haushaltsrechts alle Amtsträger und gilt für alles staatliche Handeln. Das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung öffentlicher Gelder kann u.a. dann verletzt, wenn eine sachlich nicht gerechtfertigte,



unangemessene Ausgabe getätigt wird (vgl. Schönke/Schröder StGB 30. Aufl. 2019, § 266 Rn. 19b). Hier wird der Auftraggeber durch die Vertragsgestaltung nahezu so gestellt, als sei der Auftrag erfüllt worden.

Gemäß § 38 Abs. 1 BHO sind Maßnahmen die den Bund zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Die o.g. zusätzlichen Vergütungsbestandteile sind mithin durch das BMVI vertraglich vereinbart worden ohne, dass dies durch die Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan 2018 abgedeckt war. Werden ohne zwingende Gründe und ohne sichere Aussicht auf Nachbewilligung entgegen der haushaltsrechtlichen Zweckbindung Verpflichtungen eingegangen, so ist dies in aller Regel ein Vermögensschaden (vgl. BGH NStZ 84, 550, 86, 456)

Inwieweit die Entscheidung zu Gunsten eines teureren privaten Betreibermodells sowie mutmaßlichen Verstöße im Vergabeverfahren einen Verstoß gegen Haushaltgrundsätze darstellen und strafrechtlich relevant sein könnten, müsste Gegenstand weiterer Ermittlungen sein.

III.

Wir erstatten Anzeige gegen Herrn Andreas Scheuer wegen Untreue gemäß § 266 StGB sowie aller sonstigen in Betracht kommenden Straftatbestände.

Fabio De Masi

Victor Perli

Der hier wiedergegebene Sachverhalt entstammt im Wesentlichen dem nicht als vertraulich eingestuften Bericht des Bundesrechnungshofes an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 18.11.2019, den wir dieser Anzeige als Anlage beifügen.